

KS Partnersystem GmbH Anti-Korruptions-Ethik

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich
3. Sachliche Eingrenzung
4. Vorrang der offenen Kommunikation von Hinweisen
5. Eingangsprüfung
6. Schweigepflicht de AKB
7. Übermittlung eines Hinweises
8. Regelungen beim Hinweiseingang
 - 8.1. Hinweiseingang beim AKB - betreffend die Mitarbeiter
 - 8.2 Hinweiseingang betreffend Geschäftsführung
 - 8.3 Abwägungsprozess
9. Entscheidung bei Tatverdacht
10. Zweckbindung
11. Information des Betroffenen
12. Aufbewahrung von Vorgängen durch den AKB
13. Einbindung des Datenschutzbeauftragten

1. Einleitung

Das KS Partnersystem verfolgt ein umfassendes Konzept zur vorbeugenden Verhinderung (Prävention) von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere von Korruption, sowie zur Gewährleistung rechtskonformen Handelns des *Unternehmens* und seiner Mitarbeiter. Das KS Partnersystem hat zu diesem Zweck einen Korruptionsbeauftragten bestellt, welcher maßgeblich mit der *Geschäftsleitung* zusammenarbeitet. Die Einsetzung des Korruptionsbeauftragten zielt auf Prävention durch Erhöhung des Entdeckungsrisikos für potenzielle interne und externe Korruptionsverdachte.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensweisung gilt für alle Mitarbeiter und alle Partnerunternehmen der KS Firmengruppe

Dazu gehört im Regelungszusammenhang dieser Verfahrensweisung auch jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, die auf einen internen oder vom Korruptionsbeauftragten übermittelten Hinweis zurückgehen.

Die Geschäftsführung in Ihrer Sitzung am 23.03.2013 der Verfahrensweise zum Hinweisgebersystem zugestimmt und konkretisiert dies mit dem Einführungsschreiben an den Antikorruptionsbeauftragten (AKB).

Die Partnerbetriebe der KS Partnersystem GmbH werden mittels einer Organisationsfestlegung im QM System bzw. durch einen Beschluss zu den sie betreffenden Regelungen dieser Verfahrensweisung verpflichtet.

3. Sachliche Eingrenzung des Antikorruptionsbeauftragten (Themendefinition)

Der AKB darf Hinweise von unternehmensinternen und unternehmensexternen Personen entgegennehmen.

Er darf entgegennehmen:

- Hinweise auf Straftaten aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere Korruption, des Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrechts einschließlich Versuchs- und Vorbereitungshandlungen sowie
- Hinweise auf sonstige strafbare Rechtsverstöße entgegennehmen. Die Entgegennahme von Hinweisen auf Verstöße gegen arbeitsrechtliche

Pflichten, die nicht zugleich in den vorstehend bezeichneten Regelungsbereich fallen, gehört nicht zum Aufgabenbereich der AKB.

4. Vorrang der offenen Kommunikation von Hinweisen

Der AKB wird unternehmensinterne und externe Personen, die Kontakt aufnehmen, in jedem Fall auf die Möglichkeit der direkten und offenen Kommunikation von Hinweisen an die zuständigen Stellen hinweisen. Gegebenenfalls wird der AKB. den Hinweisgeber bei der direkten Kontaktaufnahme unterstützen. Die Entgegennahme eines Hinweises durch den AKB. soll dann erfolgen, wenn der Hinweisgeber auf Inanspruchnahme besteht.

5. Eingangsprüfung

Der AKB. hat Hinweise, die sich auf den definierten Themenkreis beziehen, einer Eingangsprüfung hinsichtlich des Grades des Tatverdachts zu unterziehen. In Anlehnung an § 152 Abs. 2 StPO sollen nur solche Hinweise an die Geschäftsleitung übermittelt werden, bei denen Tatsachen glaubhaft berichtet werden, die einen Anfangsverdacht begründen können.

6. Schweigepflicht des AKB.

Dem AKB. ist eine anwaltliche Schweigepflicht zugunsten von Hinweisgebern auferlegt, über die nur der jeweilige Hinweisgeber verfügen darf. Eine Weitergabe eines Hinweises durch den AKB erfolgt nur dann und nur in dem Umfang, wenn und soweit der Hinweisgeber die Weitergabe ermächtigt hat. Der Hinweisgeber kann bestimmen, dass der Hinweis anonymisiert ohne Bezeichnung seiner Identität weitergegeben wird.

7. Übermittlung eines Hinweises durch den AKB

Die Übermittlung des Hinweises erfolgt schriftlich, sofern nicht wegen Gefahr im Verzuge eine mündliche Vorabmeldung erfolgt. Die schriftliche Meldung erfolgt vertraulich/ verschlossen. Der AKB hat den Hinweis zu prüfen. Erkennt der AKB, dass sich ein Hinweis, der personenbezogene Daten enthält, auf einen Sachverhalt bezieht, für den der AKB nicht eingerichtet ist und handelt es sich auch nicht um einen Hinweis auf eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung eines Mitarbeiters, die Anlass zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund geben kann, so ist der Vorgang, soweit er personenbezogene Daten enthält, grundsätzlich mit Abschluss des unternehmensinternen Prozesses als verschlossen zu kennzeichnen, verschlossen zu halten und zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Dokumentationen von Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnissen, soweit diese keine personenbezogenen Daten enthalten. Im Zweifelsfall erfolgt eine Abstimmung mit einem Gesellschafter oder zuständigen Geschäftsführer. Der Prozess ist in Form eines Vermerks zu dokumentieren, der keine personenbezogenen Daten enthält und auch sonst keine Identifizierung von Personen, auf die sich der Hinweis bezieht, zulässt.

8. Regelungen beim Hinweiseingang

8.1. Hinweiseingang beim AKB - betreffend die Mitarbeiter

Der AKB hat bei allen Hinweisen unter Berücksichtigung des betriebsinternen Wissens über betriebliche Abläufe, arbeitsrechtliche Dienstanweisungen usw. eine Prüfung des Verdachtsgrades vorzunehmen. Der AKB entscheidet, in welcher geeigneten Form der geschilderte Sachverhalt geprüft wird. Im Zweifelsfall erfolgt eine Abstimmung mit dem für diesen Fall zuständigen Geschäftsführer. Dabei ist zu beachten, dass die Grenzen einer internen Ermittlung eingehalten werden.

In Abhängigkeit des Prüfungsergebnisses wird wie folgt verfahren:

1. Ergibt die Prüfung keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten, wird das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der

datenschutzrechtlichen Anforderungen dokumentiert. Der Hinweis sowie das Ergebnis der Prüfung werden anonymisiert in die Statistik aufgenommen.

Eine Berichterstattung über den Hinweis erfolgt grundsätzlich nicht.

2. Ergibt die Prüfung keine eindeutigen Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten, kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, ist die Geschäftsführung der KS Partnersystem GmbH zu informieren, welcher dann die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt.

3. Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten, unterrichtet der AKB unverzüglich die Geschäftsführung der KS Partnersystem GmbH, welcher dann die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt.

8.2 Hinweiseingang betreffend Geschäftsführung

Die Regelungen dieses Kapitels gelten nur für den Fall, dass sich bei der Erstbewertung Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben oder dieses nicht ausgeschlossen werden kann.

1. Hinweise, die beim AKB eintreffen und sich auf mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitgliedern der Geschäftsführung oder der Partnerunternehmen beziehen werden grundsätzlich an einen nicht betroffenen Gesellschafter der KS Partnersystem GmbH zur Entscheidung über das weitere Vorgehen weitergeleitet. Die Übermittlung eines Hinweises erfolgt persönlich oder schriftlich, sofern nicht wegen Gefahr im Verzuge eine mündliche Vorabmeldung erfolgt.

8.3 Abwägungsprozess

Mit Blick auf die Rechtstellung des Betroffenen des Hinweises ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der in Betracht kommenden weiteren Schritte vorzunehmen. Dabei wird regelmäßig bei Verdacht einer Straftat ein überwiegendes Interesse vom AKB an einer weiteren Sachaufklärung bis hin zur Sanktion eines strafbaren Rechtsverstößes bestehen. Der Abwägungsprozess und das Abwägungsergebnis sind von der zuständigen Stelle in angemessener Form zu dokumentieren.

9. Entscheidung bei Tatverdacht

Soweit ein Tatverdacht vorliegt oder wenn dieser nicht ausgeschlossen werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Stelle, welche Maßnahmen zur weiteren Aufklärung bzw. welche Sanktionen (z. B. Erstattung einer Strafanzeige/ arbeitsrechtliche Maßnahmen/ Abschluss des Vorgangs ohne weitere Maßnahmen) erfolgen sollen. Die Entscheidung ist dann von der zuständigen Stelle unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige ist mit den Entscheidungsgründen zu dokumentieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Die Dokumentation des Vorgangs wird bis zum Abschluss der behördlichen/ gerichtlichen Verfahren vertraulich entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der zuständigen Stelle verwahrt.

10. Zweckbindung

Personenbezogene Daten aus einem internen übermittelten Hinweis sowie personenbezogene Daten, die bei Untersuchungen aufgrund eines übermittelten Hinweises erhoben werden, dürfen grundsätzlich nur zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und solchen arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen, die zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund Anlass geben können, zur angemessenen Reaktion und Sanktion und zur Prävention gleichartiger Rechtsverstöße in der Zukunft verwendet werden.

11. Information des Betroffenen

Wenn ein Betroffener aufgrund der im veranlassten Maßnahmen Kenntnis von dem gegen ihn bestehenden Verdacht erhält, bedarf

es keiner gesonderten Unterrichtung darüber, dass Untersuchungen Maßnahmen eingeleitet wurden. Hat ein vom Hinweis Betroffener auf sonstige Weise von dem Eingang des Hinweises erfahren und verlangt Auskunft, so ist der Betroffene vom Ergebnis der Hinweisbearbeitung in geeigneter Form zu unterrichten. Die Geschäftsführung der KS Partnersystem GmbH ist hierüber zu informieren. Wenn ein Betroffener keine Kenntnis von einem gegen ihn erhobenen Verdacht durch Verfahrenshandlungen erlangt hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Unterrichtung des Betroffenen hierüber erfolgen soll. Dabei sind das Informationsinteresse des Betroffenen und das berechnigte Interesse des Unternehmens, jederzeit auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu dürfen, abzuwägen. Eine Information des Betroffenen soll erfolgen, wenn die Prüfungen Hinweise darauf ergeben haben, dass eine vorsätzliche Falschbeschuldigung erhoben wurde. Der Abwägungsprozess ist angemessen zu dokumentieren.

12. Aufbewahrung von Vorgängen durch den AKB

Der AKB wird digitale und analoge Unterlagen aus seiner Tätigkeit entsprechend den Regeln über die Behandlung anwaltlicher Handakten aufbewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit von maximal zehn Jahren vernichten.

13. Einbindung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist in die Installation und Weiterentwicklung des Hinweisgebersystems einbezogen.